

SATZUNG

Gemeinschaft der Frankfurter Hafenanlieger

- Fassung vom 01. Juni 1992 -

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Zusammenschluss führt den Namen
GEMEINSCHAFT FRANKFURTER HAFENANLIEGER.
2. Sitz der Gemeinschaft ist Frankfurt am Main.
3. Die Gemeinschaft soll zunächst ein nicht rechtsfähiger Verein sein; eine spätere Eintragung bleibt vorbehalten.
4. Die Dauer der Gemeinschaft ist unbeschränkt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Die Gemeinschaft bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der im Frankfurter Hafengebiet ansässigen handel- und gewerbetreibenden Firmen sowie der den Hafen anlau-fenden Schifffahrtsunternehmungen, soweit sie mit der Verwaltung des Frankfurter Hafens oder den Wirtschafts-, Arbeits-, Sicherheits- und Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang stehen. Demzufolge wird die Gemeinschaft im Interesse der Hafenanlieger, Hafennutzer und Hafenbehörden Verbesserungen und Erleichterungen auf allen Verkehrsgebieten anstreben, in allen Hafenfragen sachkundige Mitarbeit leisten und damit zur Hebung des Umschlagsver-kehrs beitragen.
2. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung hat die Gemeinschaft die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen der Stadt Frankfurt, des Landes Hessen, des Bundes oder sonstigen Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechtes zu vertreten.
3. Die Gemeinschaft dient lediglich der Verfolgung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, für sie selbst ist jeder wirtschaftliche Betrieb ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der Gemeinschaft können natürliche oder juristische Personen werden, die im Hafen mit eigenen oder gemieteten Anlagen einen selbständigen Betrieb unterhalten, sowie solche Unternehmen, deren Interessen überwiegend mit dem Hafenbetrieb in Berührung kommen.
2. Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Innehaltung einer 6-monatigen, nur zum Jahresschluss zulässigen Kündigungsfrist;
 - b) durch Ausschluss für den Fall, dass ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder nach zweimaliger Aufforderung den Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Vereinsmitglied jeglichen Anspruch auf das Vermögen der Gemeinschaft. Dagegen bleibt es zur Zahlung der rückständigen Beiträge usw. verpflichtet.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

V. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand der Gemeinschaft vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit durch zwei Mitglieder die GFH in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Alle Erklärungen, durch die die GFH eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes abzugeben.

VI. Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat; er soll aus nicht mehr als 9 Personen bestehen. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist auf die verschiedenen Geschäftszweige Rücksicht zu nehmen. Der Beirat hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Auf Antrag zweier Beiratsmitglieder hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine Vorstands- und Beiratssitzung einzuberufen.

VII. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu hat durch den Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit verfällt der Antrag der Ablehnung. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Über alle von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Auf Antrag von 5 Mitgliedern der Gemeinschaft ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat

1. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen,
2. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
3. den Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen,
4. die Jahresbeiträge festzulegen,
5. über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins zu entscheiden,
6. über die Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden.

VIII. Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gemeinschaft bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft und ihre Organe führt.
2. Für die laufenden büromäßigen Angelegenheiten ist der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt.
3. Der Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, an allen Sitzungen - soweit nicht Gegenstand der Sitzung seine Person ist - beratend, ohne Stimme, teilzunehmen.

IX. Mitgliedspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht den Vorstand und den Beirat über alle Angelegenheiten, deren Gegenstand Zwecke und Ziele der Gemeinschaft sind, fortlaufend zu unterrichten und mit allen erforderlichen Unterlagen zu unterstützen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amts- bzw. Landgericht in Frankfurt am Main.

XI. Auflösung der Gemeinschaft

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung der Gemeinschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Es ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.

2. Ist die Auflösung der Gemeinschaft beschlossen, so muss ein Abwicklungsausschuss gewählt werden, der die Geschäfte zu Ende führt. Im Zweifel haften die Mitglieder für eventuelle Verbindlichkeiten auch einem Mitglied gegenüber als Gesamtschuldner.